

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Pro Bürgel

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach am Main - Bürgel.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein will in Wahrung der Tradition des Stadtteiles Offenbach-Bürgel insbesondere der Erhaltung, Rekultivierung und Sanierung des in der Mitte des Stadtteiles gelegenen Bürgerplatzes ("Dalles") dienen und dabei Verständnis und Interesse für den Platz als zentralen Begegnungsort der Bürger und der im Stadtteil Bürgel beheimateten Vereine bei allen Schichten der Bevölkerung schaffen.

Der Verein soll auf ideellem Gebiet sämtliche Maßnahmen durchführen und Initiativen ergreifen, die diesem Zwecke förderlich sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kultur und Denkmalpflege im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Verein verfolgt nur den unter Abs. 1 genannten Zweck. Hierzu sammelt er Vorschläge für die zukünftige Gestaltung des Platzes sowie Spenden jeglicher Art, um sie zu verwalten und später für die Gestaltung des Platzes dem eingeschalteten Bauträger zur Verfügung zu stellen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn, die erzielten Mittel und Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Insbesondere erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

SATZUNG

2. Ordentliche und fördernde Mitglieder können allein natürliche und juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sein, die bereit sind, dem Vereinszweck ideell und materiell zu dienen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der vom Vorstand festzusetzenden Beiträge verpflichtet.
4. Fördernde Mitglieder leisten Beiträge nach Selbsteinschätzung.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Gemeinschaften durch deren Auflösung,
 - c) durch Ausschluß.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit dem Vorstand gegenüber zum Jahresende erklärt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Versammlung der ordentlichen Mitglieder (Mitgliederversammlung)

§ 6 Vorstand

1. Der Gründungsvorstand wird von den Gründern auf ein Jahr bestellt. Er setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) 3 Beisitzern
 - e) dem Schatzmeister
2. Nach einem Jahr wählen die Mitglieder einen neuen Vorstand. Anschließend erfolgt alle zwei Jahre eine Vorstandswahl.

SATZUNG

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so entscheidet über dessen Nachfolge der Vorstand.
4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des die Sitzung leitenden Stellvertreters.
5. Der Vorstand unterliegt der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben insoweit Beschränkungen, als diese Satzung Aufgabe der Mitgliederversammlung vorbehält.
6. Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und sein Vertreter.
7. Der Vorstand bestellt und entläßt Geschäftsführer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll ein Mal im Jahr, und zwar möglichst im ersten Kalenderhalbjahr zusammentreten.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Beschlüsse über eventuelle Satzungsänderungen,
 - b) der Beschluß über Auflösung des Vereins einschließlich der Zweckbestimmung über eventuell noch vorhandenes Vereinsvermögen,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern. Sie sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder 1/4 der ordentlichen Mitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung der Frist von mindestens zwei Wochen durch Rundschreiben ein.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und seinem Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung ist jedoch eine 3/4-Mehrheit der Erschienen erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterschreibende Niederschrift aufzunehmen.

SATZUNG

8. Ein Beschluß der Mitglieder kann auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden; Absatz 6. Gilt entsprechend.

§ 8 Rechnungslegung

Der Haushaltsabschluß ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung

Die Liquidation wird gemäß §§ 48 ff. BGB vollzogen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks entfällt das restliche Vereinsvermögen an die Stadt Offenbach am Main, die es ausschließlich und unmittelbar zur Erhaltung und Unterhaltung des Metzlerschen Badetempels zu verwenden hat.

Norbert Best
Hans-Peter Kampfmann
Michael Maith
Roland Maith
Alois Simrock
Fred Stephan
Carlo Wölfel